

RICHTLINIE

der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone

betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan

vom 3. November 2017 (in der Fassung vom 30. Oktober 2020)

Nach Art. 75 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB¹) hat der Strafvollzug das soziale Verhalten der eingewiesenen Person² zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung der eingewiesenen Person zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Miteingewiesenen angemessen Rechnung zu tragen. Die Anstaltsordnung sieht vor, dass zusammen mit der eingewiesenen Person ein Vollzugsplan erstellt wird. Dieser enthält namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung. Die eingewiesene Person hat bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken. Im Massnahmenvollzug wird nach Art. 90 Abs. 2 StGB zu Beginn des Vollzugs der Massnahme zusammen mit der eingewiesenen Person oder seinem gesetzlichen Vertreter ein Vollzugsplan erstellt. Dieser enthält namentlich Angaben über die Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Entwicklungsstörung der eingewiesenen Person sowie zur Vermeidung von Drittgefährdung.

Die eingewiesene Person ist nach Art. 81 und Art. 90 Abs. 3 StGB zur Arbeit verpflichtet bzw. wird zur Arbeit angehalten, soweit sie arbeitsfähig ist sowie ihre stationäre Behandlung oder Pflege dies erfordert oder zulässt. Die Arbeit hat soweit als möglich ihren Fähigkeiten, ihrer Ausbildung und ihren Neigungen zu entsprechen. Der eingewiesenen Person ist nach Art. 82 StGB bei Eignung nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer ihrer Fähigkeiten entsprechenden Aus- und Weiterbildung zu geben.

I. Ziele des Straf- und Massnahmenvollzugs³

Art. 1 Grundsatz

¹Der Vollzug zeitlich befristeter Freiheitsstrafen und therapeutischer Massnahmen nach Art. 59-61 StGB muss auf die soziale Integration mit schrittweiser Rückkehr in die Freiheit ausgerichtet sein.

²Die Rückfallprävention steht im Fokus der Vollzugsarbeit. Dies erfolgt mit einem auf Tataufarbeitung und Wiedergutmachung⁴ ausgerichteten risikoorientierten Vollzug.

¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

² Gemäss Art. 90 Abs. 1 StGB werden verurteilte Personen, welche sich im stationären Massnahmenvollzug befinden, als Eingewiesene bezeichnet. Der Einfachheit und Einheitlichkeit halber wird in der vorliegenden Richtlinie der Begriff «eingewiesene Person» oder «Eingewiesenen» verwendet. Damit sind alle Personen gemeint, die sich im Freiheitsentzug in einer Vollzugsinstitution befinden.

³ Vgl. dazu auch Ziff. 3 der Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz, genehmigt von der KKJPD am 13. November 2014 (SSED 50.1).

⁴ Vgl. Richtlinien Tatbearbeitung und Wiedergutmachung vom 23. April 2010, SSED 11.2.



³Im Falle von Vollzugsöffnungen muss dem Schutz der Öffentlichkeit angemessen Rechnung getragen werden.

⁴Die vorliegende Richtlinie gilt für den Verwahrungsvollzug sinngemäss, sofern keine besonderen Bestimmungen in anderen konkordatlichen Richtlinien bestehen.

Art. 2 Delikt- und Risikoorientierung

¹Die Arbeit mit der eingewiesenen Person hat sich an deren Delikten, Risikopotenzial und Veränderungsbedarf zu orientieren.

²Die eingewiesene Person muss bei der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitwirken. Sie soll sich während des Vollzugs mit ihren Straftaten auseinandersetzen, sich ihrem Problemprofil⁵ und ihrer Ressourcen bewusst werden und Verantwortung für eigene Handlungen übernehmen sowie bereit sein, problematische Verhaltensweisen zu ändern. Sie soll darüber hinaus Deliktmechanismen verstehen, Risikosituationen, Frühwarnzeichen und Bewältigungsstrategien kennen sowie dieses erarbeitete Wissen auf die Handlungsebene umzusetzen lernen.

³Ziel ist es, die Deliktmotivation zu senken und die Steuerungsfähigkeit zu erhöhen, dies im Sinne der Rückfallprävention.

II. Zuständigkeiten

1. Vollzugsbehörde⁶: Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Grundsätze

¹Die für den Sanktionenvollzug zuständige kantonale Vollzugsbehörde steuert und koordiniert die Planung des gesamten Vollzugs einschliesslich der Probezeit nach der bedingten Entlassung.

²Sie verfügt die dazu notwendigen vollzugsleitenden Entscheide⁷.

³Sie arbeitet nach der ROS-Konzeption⁸.

Art. 4 Im Allgemeinen

¹Die Vollzugsbehörde bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung.

²Sie stellt sicher, dass die beteiligten Stellen, insbesondere die Vollzugseinrichtung, der Bewährungsdienst und die Therapiepersonen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen erhalten (sog. Vollzugskoordination).

³Sie entscheidet namentlich über Vollzugsöffnungen wie die Bewilligung von begleiteten oder unbegleiteten Ausgängen und Urlauben⁹, die Verlegung in eine offene Vollzugseinrichtung, den Vollzug in Form des Arbeits- sowie des Wohn- und Arbeitsexternats, die elektronische Überwachung, die bedingte Entlassung sowie die Unterbrechung des Vollzugs, wie über die Zulassung zu den besonderen Vollzugsformen¹⁰.

⁵ Das Problemprofil zeigt jene problematischen Aspekte in der Person (personenbezogener Veränderungsbedarf) und in der Umwelt (umweltbezogenem Veränderungsbedarf) einer verurteilten Person auf, die risikorelevant sind. Diese Aspekte müssen verändert werden, um eine nachhaltige Legalbewährung und Resozialisierung zu erreichen (entnommen aus Glossar <http://rosnet.ch/de-ch/Glossar#42441-problemprofil>; zuletzt besucht am 21.09.2017).

⁶ Wird auch als sog. einweisende Behörde oder Vollstreckungsbehörde bezeichnet.

⁷ Art und Verfahren dieser Entscheide richten sich nach dem für den Urteilsvollzug zuständigen kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht.

⁸ Vgl. Richtlinie vom 25. November 2016 über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS), SSED 7^{bis}.0.

⁹ Vgl. dazu Richtlinien vom 19. November 2012 über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung, SSED 09.0.

¹⁰ Vgl. dazu Richtlinie vom 24. März 2017 betreffend die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft), SSED 12.0.



Art. 5 Bei ROS-Fällen

¹Bei Fällen, die nach dem ROS-Prozess abgewickelt werden¹¹, richtet sich die Vollzugsplanung in Zusammenarbeit mit den Arbeitspartnern¹² systematisch auf das Rückfallrisiko sowie den Veränderungs- und Kontrollbedarf der verurteilten Personen aus.

²Die Vollzugsbehörde sorgt dafür, dass

- a) das Risiko- und Problemprofil sowie der Interventionsbedarf der eingewiesenen Person nötigenfalls unter Beizug der Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärungen (AFA) frühzeitig abgeklärt werden;
- b) schriftlich festgehalten wird, an welchen problematischen Aspekten und Ressourcen zu arbeiten ist;
- c) alle beteiligten Fachpersonen mit inhaltlicher Konstanz, einer einheitlichen Sprache und einem gemeinsamen Fallverständnis arbeiten;
- d) dieses Fallverständnis in den Vollzugsplan oder die Therapievereinbarung einfließt sowie der Arbeit mit der verurteilten Person zugrunde gelegt wird;
- e) vor Vollzugsentscheiden in Zusammenarbeit mit den involvierten Arbeitspartnern überprüft wird, ob am identifizierten Problem- und Ressourcenprofil gearbeitet wurde;
- f) im Falle von Vollzugsprogressionen das Übergangsmanagement unter Einbezug aller Partner(-behörden) sorgfältig vorbereitet und abgesprochen ist (sog. durchgehende Betreuung).

³Die Vollzugsbehörde erstellt gemäss Richtlinie über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug¹³ eine Fallübersicht (FÜ) als zusammenfassende Auflistung der für die fallspezifische Vollzugsplanung relevanten Inhalte und unterbreitet diese den Arbeitspartnern zur Überprüfung der Umsetzbarkeit der darin empfohlenen Interventionen (sog. Konsolidierungsprozess)¹⁴.

Art. 6 Konkordatische Fachkommission (KoFako)

Die Vollzugsbehörde legt die im StGB vorgesehenen Fälle¹⁵ der KoFako zur Beurteilung vor, sofern sie die Frage der Gemeingefährlichkeit im Hinblick auf Vollzugsöffnungen nicht eindeutig beantworten kann.

2. Vollzugseinrichtungen und Bewährungsdienst

Art. 7 Vollzugseinrichtung¹⁶

¹Die Leitung der Vollzugseinrichtung stellt sicher, dass auf der Basis der Vorgaben der Vollzugsbehörde¹⁷ zusammen mit der eingewiesenen Person ein Vollzugsplan erstellt wird.

²Bei der Erstellung und Überarbeitung des Vollzugsplans werden insbesondere einbezogen:

- a) die Vollzugsbehörde auf deren Verlangen;

¹¹ Vgl. dazu Richtlinie vom 25. November 2016 über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS), SSED 7^{bis}.0, namentlich Art. 2 und 6.

¹² Als Arbeitspartner werden als Dienstleistungserbringer im Auftrag der einweisenden Behörde bezeichnet. Dazu gehören Institutionen wie Vollzugseinrichtungen, Kliniken aber auch Einzeltherapeuten und Betreuende (entnommen aus Glossar <http://rosnet.ch/de-ch/Glossar#4249-arbeitspartner>; zuletzt besucht am 02.09.2017).

¹³ Richtlinie über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug vom 25. November 2016 (SSED 7^{bis}.0).

¹⁴ Vgl. dazu Art. 7 Richtlinie über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug vom 25. November 2016, SSED 7^{bis}.0.

¹⁵ Art. 75a, Art. 62d, Art. 90 Abs. 4^{bis} sowie Art. 64b StGB.

¹⁶ Wird eine Freiheitsstrafe in der besonderen Vollzugsform von EM vollzogen, so übernimmt i.d.R. die EM-Vollzugsstelle die Aufgaben der Vollzugseinrichtung. Vgl. dazu Richtlinie betreffend die besonderen Vollzugsformen vom 24. März 2017, SSED 12.0.

¹⁷ Solche Vorgaben ergeben sich aus dem Vollzugauftrag, bzw. bei Fällen, die nach dem ROS-Prozess abgewickelt werden, aus der konsolidierten Fallübersicht. Bei ROS-Fällen erstellen die Arbeitspartner ihre Vollzugspläne auf der Basis der konsolidierten FÜ, vgl. dazu Art. 7 Richtlinie über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug vom 25. November 2016, SSED 7^{bis}.0.



- b) der Bewährungsdienst oder bei Bedarf andere Fachstellen, insbesondere bei der Vorbereitung der Entlassung;
- c) die für die eingewiesene Person zuständigen Therapeuten.

Art. 8 Bewährungsdienst

¹Der Bewährungsdienst informiert die Vollzugsbehörde und die Vollzugseinrichtung, wenn sie die eingewiesene Person aufgrund einer früheren Betreuung bereits kennt. In diesem Fall kann sie Empfehlungen für die Vollzugsplanung bzw. Vollzugsplan abgeben.

²Er wird frühzeitig in die Entlassungsvorbereitung miteinbezogen und gibt der Vollzugsbehörde Empfehlungen für eine allfällige Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen ab.

III. Vollzugsplanung

Art. 9 Im Strafvollzug¹⁸

¹Im Strafvollzug wird die Vollzugsplanung darauf ausgerichtet, dass die eingewiesene Person nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe bedingt entlassen werden kann¹⁹.

²Dauert der voraussichtliche Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung bzw. im Rahmen des progressiven Strafvollzugs in mehreren Vollzugseinrichtungen insgesamt **zwischen 3²⁰ und 12²¹ Monaten**, konzentriert sich die Vollzugsplanung im Grundsatz auf wesentliche, nicht aufschiebbare Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie insbesondere auf die Vorbereitung der Entlassung (Wohnen, Arbeit und Vernetzung mit Betreuungsleistungen)²².

³Dauert der voraussichtliche Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung bzw. im Rahmen des progressiven Strafvollzugs in mehreren Vollzugseinrichtungen insgesamt **mehr als 12 Monate**, werden aufgrund des risikorelevanten Veränderungs- und Kontrollbedarfs einerseits sowie der Ressourcen der eingewiesenen Person andererseits Veränderungsschritte vereinbart und risikosenkende Interventionen durchgeführt.

⁴Wartet die eingewiesene Person auf ihre Verlegung in eine Vollzugseinrichtung oder befindet sie sich im **vorzeitigen Strafvollzug gemäss Art. 236 StPO**, konzentriert sich die Vollzugsplanung im Grundsatz auf Betreuungs- und Behandlungsleistungen sowie auf Massnahmen zur Förderung des sozialen Verhaltens und der Fähigkeiten im Arbeitsbereich.

Art. 10 Im Massnahmenvollzug

¹Befindet sich die eingewiesene Person im stationären therapeutischen Massnahmenvollzug gemäss Art. 59, Art. 60 und Art. 61 StGB, stehen die Behandlung der Störung oder Abhängigkeit der eingewiesenen Person sowie die Vermeidung von Drittgefährdung im Vordergrund.

²Wartet die eingewiesene Person auf ihre Verlegung in eine geeignete therapeutische Einrichtung oder befindet sie sich **im vorzeitigen Massnahmenvollzug nach Art. 236 StPO**, konzentriert sich die Vollzugsplanung im Grundsatz auf die Behandlung der Störung oder Abhängigkeit der eingewiesenen Person sowie auf Massnahmen zur Förderung des sozialen Verhaltens und der Fähigkeiten im Arbeitsbereich, wenn der Gesundheitszustand dies zulässt.

¹⁸ Art 9 Abs. 2 und 3 in der Fassung vom 30. Oktober 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

¹⁹ BGE 124 IV 193 Erw. 4 ff.

²⁰ Bei der Untergrenze von 3 Monaten handelt es sich um einen Mindeststandard. Falls bei einem kürzeren Aufenthalt auf die Erstellung eines Vollzugsplans verzichtet wird, sind trotzdem individuelle Entlassungsvorbereitungen vorzunehmen und im Vollzugsdossier zu dokumentieren.

²¹ Bei der Obergrenze von 12 Monaten handelt es sich um einen Mindeststandard. Es liegt der Vollzugseinrichtung offen, auch bei kürzeren Aufenthalten einen Vollzugsplan gemäss Absatz 3 zu erstellen.

²² Bei EM wird ein Wochenplan erstellt, der Bestandteil des Vollzugsplans bildet (vgl. Richtlinie betreffend die besonderen Vollzugsformen vom 24. März 2017, insbes. Ziff. 2.2 B; SSED 12.0).



Art. 11 Im Fall einer rechtskräftigen Landesverweisung

¹Hat die eingewiesene Person die Schweiz nach dem Aufenthalt in der Vollzugseinrichtung zu verlassen²³, ist die Vollzugsplanung auf die Vorbereitung der Rückkehr in das Heimatland auszurichten, denn das StGB sieht keine Resozialisierung des Landes verwiesener Ausländer in die Schweizer Gesellschaft vor²⁴.

²Dies erfolgt im Rahmen einer angepassten Vollzugsplanung, welche schwerpunktmässig darauf fokussiert ist, die sozialen und beruflichen Kompetenzen der eingewiesenen Person im Hinblick auf ein straffreies Leben in ihrer Heimat zu fördern. Dafür sind neben eines auf Tataufarbeitung und Wiedergutmachung ausgerichteten Vollzugs Beschäftigungs-, Berufsbildungs-, Aus- und Weiterbildungs- sowie Freizeitangebote vorzusehen. Nach Möglichkeit gilt es, eine Reintegration der eingewiesenen Person nach dem Vollzug in ihr Heimatland zu erleichtern.

³Wenn möglich sind zudem im Hinblick auf die Rückkehr Kontakte zu Bezugspersonen im Heimatland bzw. in einem Drittstaat, zu erleichtern (Art. 84 Abs. 1 StGB) und die Pflege des künftigen sozialen Beziehungsnetzes zu unterstützen, sofern die eingewiesene Person dorthin ausreisen kann.

IV. Vollzugsplan

Art. 12 Rechtsnatur und Wirkung

¹Der Vollzugsplan ist ein Planungsinstrument zur Konkretisierung der Vollzugsziele im Einzelfall.

²Er dient allen am Freiheitsentzug Mitwirkenden als verbindliche Grundlage für die Vollzugsarbeit sowie als Element zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei wichtigen Vollzugsentscheidungen. Der Vollzugsplan stützt sich grundsätzlich auf die Vorgaben der Vollzugsplanung.

³Er ist weder anfechtbar, noch können aus dem Vollzugsplan einklagbare Rechte abgeleitet werden²⁵.

⁴Die Einhaltung des Vollzugsplans und die aktive Mitwirkung der eingewiesenen Person bei dessen Erarbeitung, wie das Erreichen der darin festgehaltenen Vollzugsziele, stellen eine der Voraussetzungen für die Bewilligung von konkreten Vollzugsöffnungen und Progressionsstufen dar²⁶.

²³ Dis gilt namentlich bei zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Landesverweisung gemäss Art. 66a oder Art. 66a^{bis} StGB verurteilten Personen und auch für Ausländer, welche nach Art. 64 ff. AuG rechtskräftig aus der Schweiz weg- oder ausgewiesen wurden.

²⁴ Vgl. dazu Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 16.3645 vom 12.09.2016: Neues Ausschaffungsrecht. Konsequenzen für den Strafvollzug.

²⁵ Vgl. dazu BGer vom 12.07.2011, 6B_329/2011, Erw. 3.4; vom 09.02.2005, 1P.622/2004.

²⁶ Verweigert die eingewiesene Person diese aktive Mitarbeit, können die im Vollzugsplan festzulegenden Ziele einerseits nur rudimentär geregelt werden. Andererseits ist die aktive Beteiligung der eingewiesenen Person notwendig, um diese Ziele zu erreichen. Somit bildet die tatkräftige Mitwirkung der eingewiesenen Person zur Erreichung der Ziele des Vollzugsplans die Voraussetzung für die Bewilligung von Vollzugslockerungen im Rahmen der Vollzugsplanung (auch Vollstreckungsplanung genannt). Gemäss dem Schweizerischen Bundesgericht ist es deshalb rechtens und vertretbar, dass die Vollzugsbehörde konkrete Vollzugslockerungsschritte im Rahmen der progressiven Vollzugsstufenplanung von einer regelmässigen Teilnahme der eingewiesenen Person an therapeutischen Behandlung abhängig macht und darüber hinaus zusätzlich eine tatsächliche und echte Auseinandersetzung des Täters mit seiner Tat fordert (BGE 6A.68/2003, 1–6; 1P.622/2004, E. 7.4). Eine Verweigerung der eingewiesenen Person muss somit als negatives Prognoseelement gewürdigt werden, was in letzter Konsequenz die Verweigerung von Vollzugslockerungen zur Folge haben kann (vgl. dazu BENJAMIN F. BRÄGGER, BSK³-Art. 75 N. 17, 25 f.).



1. Inhalt

Art. 13 Im Allgemeinen

¹Der Vollzugsplan enthält namentlich die Massnahmen und Interventionsempfehlungen, mit denen eine straffreie Lebensgestaltung und die soziale Integration schrittweise verwirklicht sowie die Legalprognose nachhaltig verbessert werden sollen.

²Er legt für jede eingewiesene Person die individuellen Vollzugsziele fest, namentlich betreuerische, therapeutische und agogische Massnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Art. 14 Im Strafvollzug²⁷

Der Vollzugsplan umfasst - ausser bei eingewiesenen Personen mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 12 Monaten in der Vollzugseinrichtung bzw. im Rahmen des progressiven Strafvollzugs in mehreren Vollzugseinrichtungen - in der Regel nachfolgende Themenbereiche:

- a) im Sinne einer Grobplanung nach den Vorgaben der Vollzugsbehörde die **Vollzugsprogressionsstufen bis zur Entlassung** mit allfällig zu planenden Vollzugsöffnungen sowie stufengerechten Vollzugszielen als Voraussetzungen für eine allfällige Gewährung der nächsten Vollzugsphase;
- b) die **risikorelevanten Interventionen**, die gestützt auf den erhobenen, individuellen **Veränderungsbedarf** festgesetzt wurden (z.B. Interventions-/ Lernprogramme, agogische Begleitung, sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, Therapie);
- c) Massnahmen zur Tataufarbeitung und Wiedergutmachung²⁸;
- d) allfällige Massnahmen **zur schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung**;
- e) die **Arbeits- oder Beschäftigungszuteilung**;
- f) die **Entlassungsvorbereitungen** im Hinblick auf die Wiedereingliederung in der Schweiz oder auf die bevorstehende Ausschaffung²⁹;
- g) allfällige Massnahmen zur Überprüfung des definierten Kontrollbedarfs;
- h) die betreuerischen, therapeutischen, agogischen oder schulischen **Angebote zur Förderung des sozialen Verhaltens und vorhandener Ressourcen**;
- i) allfällige **Anordnungen zum Schutz von Opfern** (z.B. Kontakt- und Rayonverbot; Informationen an Opfer)³⁰;
- j) die Klärung von gesundheitlichen Einschränkungen, die Auswirkungen auf den Vollzug haben;

²⁷ Art 14 erster Satz in der Fassung vom 30. Oktober 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

²⁸ Vgl. Richtlinien Tatbearbeitung und Wiedergutmachung vom 23. April 2010, SSED 11.2. Die Tataufarbeitung als Interventionsmassnahme zur Verbesserung der Legalprognose hat erste Priorität. Daneben ist die Zahlung von gerichtlich verfügbaren Entschädigungen zu regeln und wo zweckmässig wie auch möglich die Versöhnung mit dem Opfer anzustreben.

²⁹ Die Entlassungsvorbereitungen umfassen Massnahmen und Regelungen im Hinblick auf die Wiedereingliederung der zu entlassenden eingewiesenen Person, namentlich betreffend die Wohn- und Arbeitssituation nach der Entlassung, das Befolgen von Auflagen oder Weisungen während der Probezeit, wie beispielsweise die Weiterführung der im Vollzug begonnenen Therapien oder Auflagen zur Suchtmittelabstinenz und deren Kontrolle. Die Auflagen und Weisungen werden in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe ausformuliert und durch diese kontrolliert.

³⁰ Vgl. dazu Richtlinie betreffend die Informationsrechte des Opfers gemäss Art. 92a StGB vom 22. April 2016 (SSED 17^{bis}.0).



- k) die **Regelung der Beziehungen zur Aussenwelt**³¹ unter Berücksichtigung des ausländerrechtlichen Status;
- l) die Klärung und Regelung der **sozialen, versicherungsrechtlichen, persönlichen und finanziellen Situation**.

Art. 15 Im Massnahmenvollzug

¹Im Massnahmenvollzug werden die für den Strafvollzug geltenden Grundsätze und zu bearbeitenden Themenbereiche sinngemäss angewendet.

²Zusätzlich enthält der Vollzugsplan bzw. Behandlungsplan bei Eingewiesenen mit einer psychischen Störung oder mit einer Suchterkrankung die Diagnose, gestützt auf welche die therapeutischen Interventionen und die Behandlungsziele festgesetzt werden, das formale Behandlungsetting mit den zuständigen Therapeutinnen und Therapeuten, den Therapiebeginn, die Frequenz und Sitzungsdauer sowie den allfälligen Einbezug anderer Stellen sowie die Art der Therapie.

Art. 16 Bei zu einer Landesverweisung Verurteilten

¹Die Vollzugspläne des Landes verwiesenen Ausländer³² sind konsequent auf die Vorbereitung der Rückkehr in ihr Heimatland auszurichten³³ und sehen somit keine auf die Schweizer Gesellschaft ausgerichtete Wiedereingliederungsprogramme vor.

²Einem des Landes verwiesenen Ausländer können Ausgänge zur Beziehungspflege und Beziehungsurlaube gewährt werden, wenn keine Gefahr besteht, dass er flieht oder nicht zu erwarten ist, dass er während der bewilligten Vollzugsprogression weitere Straftaten begeht und dieser nachweislich über eine enge Bindung zu einem in der Schweiz lebenden Ehe- oder Lebenspartner, zu eigenen Kindern oder zu Eltern, Grosseltern oder Geschwistern oder nachweislich nahestehenden Personen mit gültigem Aufenthaltsrechts verfügt³⁴.

2. Verfahren

Art. 17 Erstellung

¹Nach einem Eintritts- bzw. Abklärungsgespräch wird innerhalb von 3 Monaten ein erster Entwurf des Vollzugsplans durch die Vollzugsinstitution erstellt. Dieser wird mit der eingewiesenen Person besprochen. Sie kann sich zum Inhalt und den Zielen des Vollzugsplans äussern und Vorschläge einbringen.

²Der Vollzugsplan wird zusammen mit der eingewiesenen Person erstellt und schriftlich abgefasst sowie von beiden Seiten unterschriftlich bestätigt. Abweichende inhaltliche Äusserungen werden festgehalten.

³Es besteht kein generelles Anwesenheits- und Beteiligungsrecht für gesetzliche oder mandatierte Vertreter.

³¹ Persönliche, die soziale Integration fördernde, nichtkriminogene Beziehungen sollen gepflegt oder aufgebaut und wenn möglich Kontakte zu neuen Beziehungspersonen geknüpft werden, so dass gestützt darauf Besuche und später allenfalls Ausgänge oder Urlaube bewilligt werden können.

³² Dies gilt für ausländische Staatsangehörige mit einer rechtskräftigen obligatorischen oder nicht obligatorischen Landesverweisung nach Art. 66a oder Art. 66a^{bis} StGB oder einer rechtskräftigen Weg- oder Ausweisung nach Art. 64 ff. AuG.

³³ Vgl. dazu auch Interpellation 16.3645.

³⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Richtlinie vom 19. November 2012 über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung, SSED 09.0, anwendbar.



Art. 18 Überprüfung und Änderung

¹Der Vollzugsplan ist von der Vollzugsinstitution in Zusammenarbeit mit der eingewiesenen Person und den involvierten Stellen in regelmässigen Abständen zu überprüfen, anzupassen und weiterzuentwickeln³⁵.

²Eine Überprüfung erfolgt nach Inkrafttreten des Urteils und vor möglichen Vollzugsprogressionsschritten oder auf Wunsch der Vollzugsbehörde, der eingewiesenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters hin.

³Mindestens einmal jährlich werden die im Vollzugsplan festgelegten Ziele und die dazu verwendeten Interventionsmittel mit der eingewiesenen Person ausgewertet und überprüft. Es wird schriftlich zuhanden der Vollzugsbehörde festgehalten, ob die Ziele erreicht worden sind oder nicht und welche Anpassungen sich aufdrängen.

Art. 19 Einsichts- und Informationsrecht

Die eingewiesene Person und die mit der Umsetzung beteiligten Stellen erhalten Kopien des Vollzugsplans und dessen Änderungen.

Art. 20 Einbezug der Vollzugsbehörde

¹Die Vollzugsbehörde erhält unaufgefordert Kopien des Vollzugsplans und dessen Änderungen³⁶.

²Ist die Vollzugsbehörde mit dem Inhalt des Vollzugsplans nicht einverstanden, meldet sie ihre Einwände der Vollzugseinrichtung innerhalb von 4 Wochen.

Art. 21 Berichtswesen, Informationspflicht

¹Entzieht oder widersetzt sich die eingewiesene Person den Abklärungen, der Planung oder der Umsetzung der Vollzugsplanungsziele, wird die Vollzugsbehörde darüber schriftlich informiert.

²Im Rahmen der Vollzugsverlaufsberichte, von vollzugsrelevanten Sitzungen oder bei Stellungnahmen und Anträgen an die Vollzugsbehörde informiert die Vollzugsinstitution über die Einhaltung des Vollzugsplans, die Erreichung der Ziele und die Mitwirkung der eingewiesenen Person.

³Bei einer Verlegung der eingewiesenen Person stellt die vorgängige Vollzugseinrichtung der Vollzugsbehörde und der neuen Vollzugsinstitution den Vollzugsplan und einen Bericht über den Stand der Umsetzung zu. Die Vollzugsbehörde garantiert die Vollzugskoordination gemäss Art. 4 Abs. 2 der vorliegenden Richtlinie.

⁴Abs. 3 gilt auch im Falle der bedingten Entlassung. Die Vollzugsakten, inklusive des Vollzugsplans und ein Bericht über den Stand der Umsetzung werden von der Vollzugsbehörde dem Bewährungsdienst zugestellt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der AKP am 4. November 2017 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Sie ersetzt diejenige vom 22. April 2005 und tritt 1. Januar 2018 in Kraft.

²Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.

³⁵ Bei ROS-Fällen werden die anzupassenden Inhalte im Abgleich mit den ROS-Instrumenten Risikoabklärung, Fall-Résumé und Fallübersicht definiert.

³⁶ Werden im Falle eines EM-Vollzugs im Rahmen der Vollzugsplanung nur Wochenpläne erstellt, werden diese der Vollzugsbehörde auf besonderen Wunsch ebenfalls zugestellt.



Anhang:

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2017)

Art. 75 StGB

Vollzug von Freiheitsstrafen. Grundsätze

¹ Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessene Rechnung zu tragen.

² ...

³ Die Anstaltsordnung sieht vor, dass zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt wird. Dieser enthält namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung.

⁴ Der Gefangene hat bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken.

⁵ [...]

⁶ [...]

Art. 90 StGB

3. Vollzug von Massnahmen

¹ [...]

² Zu Beginn des Vollzugs der Massnahme wird zusammen mit dem Eingewiesenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ein Vollzugsplan erstellt. Dieser enthält namentlich Angaben über die Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Entwicklungsstörung des Eingewiesenen sowie zur Vermeidung von Drittgefährdung.

³ [...]

⁴ [...]

⁵ [...]